

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.122 vom 26. Juni 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.122)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.122 du 26 juin 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.122 del 26 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Beschwerdegericht ist als Einzelgericht für die Behandlung von Beschwerden in Strafsachen und von Ausstandsgesuchen gegen die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 59 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0; §§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100). Es rechtfertigt sich, die beiden Eingaben vom 27. Mai 2019 und 3. Juni 2019 in einem Verfahren zu behandeln.

### **E. 2**

Es ist primär die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Tötung gegen die Beschwerdeführerin zu führen. Die von der Beschwerdeführerin aufgelisteten 29 angeblichen Gerichts- und Amtsverfehlungen stehen in einem ganz anderen Zusammenhang als der abzuklärende Vorwurf der vorsätzlichen Tötung vom 21. März 2019 und vermögen keinerlei Zweifel an der Untersuchung dieses Vorwurfs zu begründen. Bei der Beschwerde wegen Befangenheit der Staatsanwaltschaft handelt es sich der Sache nach um ein Ausstandsgesuch. Ausstandsgesuche müssen sich gegen eine bestimmte Person richten; der Gesuchsteller muss konkrete Tatsachen angeben und glaubhaft machen, dass dadurch ein Ausstandsgrund erfüllt ist (vgl. Art. 56 und 58 Abs. 1 StPO). Auf offensichtlich unbegründete Ausstandsgesuche ist nicht einzutreten (vgl. Schmid/ Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 56 N 2 und Art. 58 N 1; Boog, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 58 N 2, 4). Vorliegend kann auf das Gesuch schon deshalb nicht eingetreten werden, weil die Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde und keine konkrete Einzelperson abgelehnt wird. Im Weiteren ist auch nicht ersichtlich, weshalb die genannten Vorgänge aus früheren Verfahren für die Untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft von Bedeutung wären. Der erhobene Befangenheitsvorwurf ist offensichtlich unbegründet.

### **E. 3**

Auf die zweite Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft wegen Verhinderung ausreichender Verteidigung kann nicht eingetreten werden, weil keine anfechtbare Verfügung oder Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft genannt wird, auf die sich diese Kritik bezöge. Ein solches Anfechtungsobjekt bildet jedoch die gesetzliche Voraussetzung, damit die Beschwerde überhaupt zulässig ist (Art. 393 Abs. 1 StPO). Die beigelegte Anwaltskorrespondenz der Beschwerdeführerin ist keine Verfügung oder Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft, sondern ein privates Schreiben an ihren Verteidiger. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, ihrem Verteidiger sei die Zahlung des Honorars für Beschwerdeschriften verweigert worden, kann ohne die Angabe einer

konkreten Verfügung oder Verfahrenshandlung nicht nachvollzogen werden.

Ganz allgemein ist zur Bezahlung des Pflichtverteidigers (sog. amtliche Verteidigung) zu bemerken, dass dafür keine unbegrenzte staatliche Entschädigung vorgesehen ist. Gesetz und Rechtsprechung beschränken die Entschädigung der amtlichen Verteidigung auf ■notwendige und verhältnismässige■ Bemühungen (BGE 141 I 124 E. 3.1). Nicht zu entschädigen sind namentlich aussichtslose Beschwerden (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, BV, SR 101). Es ist die Aufgabe der Verteidigung, die Rechte der beschuldigten Person zu wahren, diese aber auch über die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Rechtswahrung aufzuklären und von aussichtslosen Rechtsmitteln Abstand zu nehmen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die mit Schreiben vom 27. Mai 2019 und 3. Juni 2019 vorgebrachten Anliegen nicht einzutreten. Die darin erhobenen Vorwürfe sind offensichtlich unbegründet, so dass kein formelles Verfahren durchzuführen ist.

Ein Nichteintretensentscheid führt in der Regel zur Auflage von Verfahrenskosten zulasten der beschwerdeführenden Partei (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstände halber wird vorliegend aber noch einmal von einer Kostenerhebung abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.